

Bekanntmachung

über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die
B 92 - Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz - Adorf
(Geschäftszeichen: C32-0522/1195)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

der Stadt Oelsnitz/Vogtl. (Gemarkung Görnitz) und
der Gemeinde Mühlental (Gemarkung Unterwürschnitz) beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG), ohne dass die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt werden musste. Das Bauvorhaben verläuft im gesamten Streckenverlauf randlich das FFH-Gebiet DE 5538-301 'Elstertal oberhalb Plauen' sowie liegt es von Bau-km 0+350 bis 0+400 randlich im LRT 6510 Flachland-Mähwiese.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung umfasst den regelkonformen Ausbau der B 92 im Bereich des Knotenpunktes mit der K 7853.

Der Ausbauabschnitt auf der B 92 beginnt im Anschluss an die Ausbaumaßnahme „B 92 Erneuerung in Oelsnitz, Egerstraße“ und endet bei Bau-km 1+151 nach der Anbindung eines talseitigen Wirtschaftsweges.

Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 92 beträgt ca. 6 bis 7 m. Ausreichende Bankette fehlen weitestgehend. Die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt, ein Überholen in diesem Streckenabschnitt ist daher nicht möglich. Im Bauabschnitt befinden sich Wohngebäude mit direkt an die Bundesstraße anbindenden Grundstückszufahrten. Rad- und Gehwege sind nicht vorhanden.

Für die B 92 ist ein Regelquerschnitt mit zwei Fahrstreifen von jeweils 4,00 m und anschließendem Bankett von jeweils 1,50 m (RQ 11) geplant.

Bestandteil der Ausbaumaßnahmen ist die grundlegende Erneuerung des Knotenpunktes mit der K 7853 und der Ausbau der Kreisstraße bis zum bestehenden Brückenbauwerk über die Weiße Elster (ca. 280 m Länge). Bei Bau-km 0+600 wird die K 7853 regelgerecht in die B 92 eingebunden. Im Zuge der B 92 wird aus Richtung Adorf kommend ein Linksabbiegestreifen eingerichtet. Des Weiteren werden im Bereich von Dreihöf Gehwege und beidseitig eine Bushaltestelle integriert.

Am Beginn der Baustrecke tangiert der geplante Radweg (Teilabschnitt des Elsterradweges) aus Richtung Oelsnitz kommend die B 92. Er verläuft auf einer Länge von ca. 570 m trassennah am westlichen Fahrbahnrand und schwenkt danach in die K 7853 ab. An der K 7853 wird kein separater Radweg angeordnet. Der Radverkehr verläuft hier weiter über die Kreisstraße.

Durch die vorhandene Topografie im betrachteten Abschnitt werden bei einem zweistreifigen Querschnitt (RQ 11) keine ausreichenden Streckenabschnitte mit Überholweite erreicht. Aus diesem Grund wird in Fahrtrichtung Adorf ab der Einmündung der K 7853 ein Überholfahrstreifen eingeordnet. Im vorliegenden Streckenabschnitt kann dieser durch die festgelegte Län-

ge des Ausbauabschnittes noch nicht in voller Länge eingeordnet werden. Er wird jedoch in seiner möglichen Teillänge angelegt und die Verziehung entsprechend vorbereitet.

Im Bereich der Baustrecke grenzen zwischen Bau-km 0+450 und 0+600 beidseitig mehrere Wohngrundstücke an die B 92 an. Die Grundstücke östlich der B 92 werden dabei einzeln über Grundstückszufahrten erschlossen. Die Grundstücke westlich der B 92 werden im Bestand über die K 7853 erschlossen. Hier wird auf der Trasse der alten K 7853 eine Abfahrrampe als Sammelzufahrt neu hergestellt, die in einer Wendeanlage endet. Bestehende Wald- und Wirtschaftswegezufahrten werden wieder an die B 92 angebunden.

Mit dem Ausbau der B 92 und der K 7853 wird eine geordnete Abführung des Oberflächenwassers aus dem Straßenraum geplant. Wo es bautechnisch möglich ist, wird eine breitflächige Entwässerung über die Dammböschung angestrebt. Das Oberflächenwasser wird über Entwässerungsmulden und Straßenabläufe gesammelt und über Entwässerungskanäle der vorhandenen Vorflut zugeführt. An drei Einleitstellen wird das Straßenwasser, zum Teil über bestehende Gräben, in die Weißen Elster geleitet.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr.		Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab
1	1-98	Erläuterungsbericht	
1	1-61	Anlage 1 UVP-Bericht	
1	1	Anlage 2 Stellungnahme Untere Wasserbehörde	
2	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 10.000
4	1	Übersichtshöhenplan	1 : 5.000 / 500
5	1-2	Lagepläne	1 : 1.000
6	1-2	Höhenpläne B 92	1 : 1.000 / 100
6	3	Höhenplan K 7853	1 : 1.000 / 100
7	1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1 : 1.000
8	1-2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	1 : 1.000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 12.500
9.2	1-6	Maßnahmenpläne	1 : 1.000
9.3	1-48	Maßnahmenblätter	
9.4	1-6	vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und	
10		Grunderwerb	
10.1	1-6	Grunderwerbspläne	1 : 1.000
10.2	1-10	Grunderwerbsverzeichnis	
11	1-57	Regelungsverzeichnis	

12.1	1	Widmung / Umstufung / Einziehung	1: 10.000
12.2	1	Widmung / Umstufung / Einziehung-Tabelle	
14.1	1-6	Berechnung der Belastungsklassen	
14.2	1-8	Regelquerschnitte	1 : 50
15		Bauwerksskizzen	
15.1	1	BW01 (KBE)	1 : 100 / 1 : 250
15.2	1	BW2.01 / 2.02 (Stützwand)	1 : 100 / 50
15.3	1	BW03 (Stützwand)	1 : 100 / 1 : 200
15.4	1	BW04 (Böschungssicherung)	1 : 500 / 1 : 100
15.5	1	BW05 (Umflut-BW)	1 : 100 / 1 : 50
15.6	1	BW06 (KBE)	1 : 100 / 1 : 250
16		Sonstige Pläne	
16.1	1-2	Leitungspläne	1 : 1.000
16.2	1-2	Längsschnitte Kaskaden	1 : 100
16.3	1	Detail Einordnung Schächte in Randstreifen	1 : 50
16.4	1	Prinzipskizze Busbucht / Querungsstelle	1 : 250
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	1-23	Erläuterungsbericht	
17.2	1-2	Berechnungsunterlagen für die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
17.3	1-2	Berechnungsunterlagen für die flächenhafte Geräuschimmission als ISO-dB(A)-Karten	1 : 1.000
17.4.1	1-6	Erläuterungsbericht	
17.4.2	1-5	Berechnungsunterlagen für die lufthygienische Untersuchung	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	1-83	Erläuterungen / Berechnungsunterlagen	
18.2	1-3	Themenpläne Entwässerungsanlage	1 : 500
18.3	1-47	Aktivierung Elsterschleife	
18.4	1-5	Nachweis des schadlosen Oberflächenabflusses	
18.5	1-3	Erfassung relevanter wasserrechtlicher Tatbestände	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	1 - 117 / 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2.1	1 - 104 / 1	Artenschutzbeitrag	
19.2.2	1-56	Faunistische Gutachten	

19.3	1 - 71 / 3	FFH - Verträglichkeitsprüfung	
19.4	1-43	Tausalzgutachten Weiße Elster	
19.5	1-39/4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen 1 - 4	
19.6	1-10/1	Ökokontoantrag	
21.1 - 21.3	1-156	Standortsicherheitsnachweise	
22.1	1-51	Verkehrsplanerische Untersuchung	
22.2	1-5	HBS-Nachweise	
23		Verkehrssicherheit	
23.1.1	1-7	Sichtweitenanalyse	
23.1.2	1	Lageplan Sichtfelder	1 : 500
23.1.3	1-2	Lageplan Haltesichtweite	1 : 1.000
23.2	1-4	Schleppkurvennachweise	1 : 500

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021

in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Stadtbauamt, Zimmer 2.05, Markt 1 in 08606 Oelsnitz/Vogtl., während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

für die Gemeinde Mühlental in der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Zimmer 30, Sonnenwirbel 3 in 08261 Schöneck/Vogtl. während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. August 2021**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz sowie bei den Stadtverwaltungen Oelsnitz/Vogtl. und Schöneck/Vogtl. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen **bis zum 20. August 2021** eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger (Freistaat Sachsen) vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau) übermittelt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.